

Woche der Diakonie 2026 - VERFAHRENSREGELN -

Zwar hat das Land Baden-Württemberg das frühere Sammlungsgesetz im Jahr 2013 aufgehoben. In Absprache mit den anderen Wohlfahrtsverbänden bitten wir dennoch dringend darum, die bisher gültigen Standards aufrecht zu erhalten, um die Transparenz und Seriosität unserer Sammlungen auch weiter gewährleisten zu können und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung bewahren.

Bei der Durchführung dieser Haus- und Straßensammlung bitten wir Sie daher, die folgenden Verfahrensregeln zu beachten:

1. Die Pfarrämter können **Sammlerausweise** ausstellen. Die Vordrucke stellt das Diakonische Werk Baden als Druckvorlage zur Verfügung. Nach der Sammlung müssen die Ausweise vom Pfarramt wieder eingesammelt werden.
Die Sammlerinnen und Sammler tragen die Ausweise bei sich und zeigen sie auf Verlangen vor.
In den Ausweis müssen eingetragen sein:
 - Name des Veranstalters
 - Art und Ort der Sammlung
 - Sammlungstermin
 - Name der Sammlerin/des Sammlers
 - Erlaubnisvermerk
2. Haussammlungen sind in der Regel anhand laufend nummerierter **Sammellisten** durchzuführen. Die Sammellisten sind von dem Veranstalter selbst abzustempeln. Die Listen müssen auf der ersten Seite den Namen des Veranstalters und des Sammlers sowie Sammlungsort, Sammlungszeit und Sammlungszweck enthalten.
3. Die nachfolgenden Seiten müssen Spalten für Namen und Wohnung des Spenders, Spendenbetrag und die Unterschrift des Spenders enthalten. **Die Sammler sind darüber zu belehren, dass eine Unterschrift des Spenders nicht gefordert werden darf und dass der Sammler den Namen des Spenders auch nicht ohne dessen Einwilligung eintragen darf.**
Der gespendete Betrag muss jedoch in jedem Fall mit Tintenstift oder Kugelschreiber in die Liste eingetragen werden; Radierungen sind nicht zulässig.
4. Bei Haussammlungen mit Büchsen und bei Straßensammlungen hat jeder Sammler einen von dem Veranstalter auf seinen Namen lautenden Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
Aus dem Ausweis müssen der Name des Veranstalters, die Art der Sammlung sowie Sammlungsort und Sammlungszeit ersichtlich sein. Nach Beendigung der Sammlung hat der Veranstalter die abgestempelten Ausweise einzuziehen.
5. Bei Haussammlungen mit Büchsen und bei Straßensammlungen haben die Sammler sicher verschlossene Sammelbüchsen bei sich zu führen. Die Büchsen müssen fortlaufend nummeriert

sein und den Namen des Veranstalters deutlich sichtbar aufweisen. Über die ausgegebenen Büchsen ist eine Liste zu führen, in der die Rückgabe der Büchsen zu vermerken ist. Die Büchsen dürfen nach Beendigung der Sammlung nur im Beisein von mindestens zwei vom Veranstalter bestimmten vertrauenswürdigen Personen geöffnet werden. Der Inhalt jeder Büchse ist von diesen beiden Personen schriftlich zu bestätigen.

6. Falls **Kinder** im Alter zwischen 12 und 14 Jahren und **Jugendliche** vom 14. bis zum 18. Lebensjahr bei der Sammlung mitwirken, ist der Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Folgenden genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme eingehalten werden **und** die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Der Veranstalter hat außerdem eine geeignete Beaufsichtigung sicherzustellen. Dazu gehört auch, dass die eingesetzten Kinder und Jugendlichen von solchen Orten ferngehalten werden, an denen ihnen Gefährdungen drohen.
- a) Bei **Straßensammlungen** können auch Kinder und Jugendliche als Sammler eingesetzt werden. Bitte achten Sie darauf, dass sie
- mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben,
 - nur zu zweit sammeln, wobei einer der beiden Sammler das 14. Lebensjahr vollendet haben muss,
 - **nur** bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens aber bis 19.00 Uhr sammeln
 - und in geeigneter Weise beaufsichtigt werden.
- b) Bei **Haussammlungen** sollen Kinder nicht als Sammler eingesetzt werden. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können als Sammler eingesetzt werden, wenn zu zweit gesammelt wird und einer der beiden Sammler ein Erwachsener ist. Die zeitliche Beschränkung gilt entsprechend.

Wir bitten dringend darum, die an der Sammlung Mitwirkenden auf diese Bestimmungen nachdrücklich hinzuweisen.

Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden e.V.

Abteilung Fundraising & Ökumenische Diakonie

Vorholzstr. 3 - 5

76137 Karlsruhe

spenden@diakonie-baden.de